



**SATZUNG ZUR
1. ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGE
DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH**

VOM 9. MAI 2014

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach am 9. Mai 2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportanlage vom 13. Januar 1989 beschlossen.

**I.
Überlassung**

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 2
Überlassung**

(1) Das Sportzentrum wird dem Turnverein 1892 e.V. Fränkisch-Crumbach zur Ausübung des Sportes überlassen. Gemäß Ziffer 7 des Übergabevertrages vom 5.12.1978 wird dem Turnverein ein Erstnutzungsrecht eingeräumt. Hiervon sind gemäß der Zusatzvereinbarung mit dem Turnverein vom 29.08.2013 der Bürgersaal und die zugehörigen Nebenräume ausgenommen.

(2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen kann das Sportzentrum nur überlassen werden, wenn dies vorher mit dem Turnverein abgestimmt wurde. Die Einschränkung des Absatz 1 gilt entsprechend.

**II.
Benutzungserlaubnis**

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Antrag auf Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung des Sportzentrums bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Überlassung des Sportzentrums, mit Ausnahme des Bürgersaals, sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Antragstellung entfällt für den Turnverein 1892 e.V.

(3) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

(4) Eine Überlassung des Bürgersaals erfolgt auf Antrag gemäß der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung des Gemeindevorstandes.

**III.
Besondere Vereinbarungen**

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

**§ 17
Besondere Vereinbarungen**

Die Bestimmungen des mit dem Turnverein 1892 e.V. Fränkisch-Crumbach am 5.12.1978 abgeschlossenen Vertrages und der mit ihm am 29.08.2013 abgeschlossenen Zusatzvereinbarung werden durch diese Satzung nicht berührt.

**IV.
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Satzung tritt am 19.05.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 9. Mai 2014

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr. ## vom ##. Mai 2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach veröffentlicht wurde.

Fränkisch-Crumbach, den ##. Mai 2014

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)